

06.07.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2575

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter: René Schneider SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/2575 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 06.07.2018/Ausgegeben: 09.07.2018/

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Elektronische Rechnung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "§ 23 Absatz 1 Nummer 2" durch die Wörter "§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3" ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Elektronische Rechnung

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Elektronische Rechnung

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt

und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

4. unverändert

„(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3,
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
 - b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu regeln.

- | | |
|--|----------------|
| 5. § 26 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt. | |
| b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.“ | |
| c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. | |

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/2575 - wurde durch das Plenum am 17. Mai 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen, an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung entsprechen, geschaffen werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Digitalisierung und Innovation hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. Juni 2018 (Ausschussprotokoll 17/306) erstmalig beraten.

Zur Beratung in den Ausschüssen lag der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2773) der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vor.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat am 08.06.2018 votiert. Er nimmt den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2773) mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde ebenfalls mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat am 04.07.2018 votiert. Er nimmt den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2773) mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD an. Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der Innenausschuss hat am 05.07.2018 votiert und nimmt den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2773) mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD an. Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2018 den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen. Hierzu ist die Stellungnahme 17/725 eingegangen.

Die abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Digitalisierung und Innovation am 5. Juli 2018 (Ausschussprotokoll17/339).

C Abstimmung

In der abschließenden Abstimmung über den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2773) wurde dieser mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

René Schneider
Stellvertretender Vorsitzender